

Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 18 (1904)

Artikel: Ein weiteres Wort zur Aufklärung in Sachen des Moralsystems
Autor: Wouters, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-761649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

quinque viis, quibus Deum esse probari potest. Cardo quaestionis vertitur in veram notionem Causae Primae et in veram notionem causae secundae, ac in veram proinde notionem humanae libertatis. At de hoc infra ex professo, Deo adiuvante, pertractabimus. Nunc sufficiat indicasse, Molinam et Suarezium noluisse ascendere cum Angelico Doctore per illas quinque vias, quas D. Thomas, praeunte Philosopho, sic pulchre delineavit, sic sapienter ordinavit, sic lumine aperuit 1. P. qu. 2. a. 3. Summae Theologicae.

Nota Editoris ad p. 84. De censura Baronii cf. **Hugo Laemmer**, De Caesaris Baronii literarum commercio diatriba, Friburgi Brisgoviae 1903 p. 16.

EIN WEITERES WORT ZUR AUFKLÄRUNG IN SACHEN DES MORALSYSTEMS.

VON L. WOUTERS C. SS. R.

Der hochwürdige P. Lehmkuhl hat in der Vorrede zur 10. Auflage seiner Moralthologie auf die Beweisführung geantwortet, die ich zur Verteidigung des Aequiprobabilismus in der Zeitschrift „Der katholische Seelsorger“¹ veröffentlicht hatte. Ich will zuerst die Antwort in ihrem ganzen Wortlaut hersetzen und dann ihre Richtigkeit prüfen.

Der gelehrte Verfasser schreibt: „*Longe alia impugnatio, non contra librum vel ejus methodum, sed contra ejus systema morale denuo facta est. Verum vix nova prodeunt, sed, quae antiquitus objecta sunt atque soluta, novo modo contra probabilismum opponuntur. Imprimis Cl. P. Wouters C. SS. R. objecit: Probabilismum magis sectari transgressionem legis aeternae quam ejus adimpletionem; neque Deum id posse permittere. Cui quum respondissem (in libellis period., quibus titulus est „Der katholische Seelsorger“): si ita esset, aequiprobabilismum aequae sectari transgressionem legis atque ejus adimpletionem, cl. adversarius opposuit: in tali casu me non posse agere nisi aequae probabiliter transgrediendo legem aeternam; nam etiam opinionem tutiorem, quam non sim electurus, aequae probabiliter non convenire cum lege aeterna, seu ei tam dissentaneam esse quam consentaneam. — Ad quae dico: Id tamen valde mirum est. Num transgrediar legem aeternam ponamque actionem legi aeternae dissentaneam, si v. g. jejuno, quando aequae probabile est tum me obligari ad jejunandum, tum me non ad id obligari? Non est verum me sequendo opinionem tutiorem ponere fortasse actionem contra legem, sed pono ad summum actionem praeter legem seu actionem non praescriptam; at actio non praescripta non est legi dissentanea. Attamen, etiam quando sequor opinionem probabiliorem, relicta probabili, fortasse ago praeter*

¹ 1900 Heft II pag. 495.

legem. Hoc periculum sine dubio evadere non possum unquam, quando configunt inter se opiniones probabiles vel etiam probabiliores. Censeo igitur probabilismum non esse efficaciter impugnatum.“ (*Praefatio ad editionem 10.*)

Diese Antwort des hochwürdigen P. Lehmkuhl hat ihren Grund in der unrichtigen Auffassung der *lex aeterna*, deren Begriff ich im Anschluß an den hl. Augustinus und den h. Thomas folgendermaßen bestimmt hatte: *Ratio divina prout independenter ab hominum opinione eorum actiones ordinat. Est autem vel permittens vel praecipiens vel prohibens.*¹ Wenn jemand *in dubio stricto* der *opinio tutior* folgt, in der Meinung, es sei dies seine *Pflicht*, so ist es ebenso wahrscheinlich, daß seine Handlung nicht mit der Verordnung des ewigen Gesetzes übereinstimme, als daß sie mit ihr übereinstimme. Denn die Nicht-Übereinstimmung meiner Handlung mit der Vorschrift ist ebenso wahrscheinlich, als ihre Übereinstimmung, so oft die Meinung, der ich folge, ebenso wahrscheinlich nicht mit der Vorschrift übereinstimmt, als daß sie ihr entspricht. Nun aber, wenn ich *in dubio stricto* der *opinio tutior* folge, in der Meinung, es sei dies meine *Pflicht*, so folge ich einer Meinung, deren Nicht-Übereinstimmung mit der Verordnung des ewigen Gesetzes ebenso wahrscheinlich ist, als ihre Übereinstimmung. Die *opinio tutior* sagt: *Die Tat ist vorgeschrieben*, während *in dubio stricto* die Verordnung des ewigen Gesetzes ebenso wahrscheinlich lautet: *Die Tat ist nicht vorgeschrieben, sondern bloß zugelassen*. Darum sagt P. Lehmkuhl mit Unrecht: „Non est verum me sequendo opinionem tutiorem ponere fortasse actionem contra legem.“

Der gelehrte Verfasser betrachtet hier das ewige Gesetz nicht in seinem ganzen Umfange; er sieht es bloß als *gebietend* und *verbietend* an, während es überdies noch *erlaubend* sich verhält. Das ewige Gesetz ist ja die allgemeine Anordnung Gottes in betreff der menschlichen Handlungen, die von Ewigkeit her, unabhängig von der Kenntnis und Ansicht des Menschen, durch Gottes unendlichen Verstand und Willen festgesetzt worden ist; es ist also sowohl *erlaubend*, d. i. *concedens jus*, als *gebietend* oder *verbietend*, d. i. *imponens officium*. Es ist nach dem h. Augustinus: „Ratio et Voluntas Dei, *ordinem naturalem* (also sowohl *jura* als *officia*) *servari jubens, perturbari vetans*“ (*contra Faustum lib. 22 cap. 27*). Es ist nach dem h. Thomas: „Ratio divinae sapientiae, *secundum quod est directiva omnium actuum et motionum*“ (*Summa Theol. 1. 2. qu. 93 a. 1.*). Es regelt *alle Handlungen* des Menschen, also nicht allein seine *Pflichten*, sondern auch seine *Rechte*; es tritt also nicht nur als *gebietend* oder *verbietend* auf, sondern auch als *erlaubend*. Die unrichtige Auffassung des ewigen Gesetzes ist der Grundfehler in den Erörterungen des P. Lehmkuhl und anderer Probabilisten.

Nach dieser Widerlegung unseres gelehrten Gegners antworte ich auf die von ihm gestellte Frage: „Num transgrediar legem ponamque actionem legi aeternae dissentaneam, si v. g. jejuno, quando aequo probabile est tum me obligari ad jejunandum, tum me non ad id obligari?“ — Ich übertrete oder ich handle wahrscheinlich — ebenso wahrscheinlich wie das *contradictorium* — nicht gemäß der Verordnung des Gesetzes, wenn ich im vorliegenden Falle *faste*, *indem ich mir zur norma agendi die opinio tutior nehme*, d. i. die Meinung, welche behauptet: *Die Handlung des Fastens ist vorgeschrieben*, mit andern Worten, wenn ich mir im vorliegenden Falle die *Verpflichtung* des Fastens auferlege, oder wenn ich *faste*, weil ich das Fasten als *geboden* ansehe. Ich handle

¹ l. c. p. 496.

also nicht gegen das ewige Gesetz (die *lex aeterna permittens*), wenn ich in diesem Falle mir das Fasten als etwas *Angeratenes* freiwillig auferlege; aber ich handele wahrscheinlich — ebenso wahrscheinlich wie das *contradictorium* — nicht gemäß dem ewigen Gesetze (der *lex aeterna permittens*), wenn ich unter besagten Umständen das Fasten als ein *verpflichtendes Gebot* betrachte und darnach handele. Denn es ist wahrscheinlich — ebenso wahrscheinlich wie das *contradictorium* — daß die Verordnung des Gesetzes lautet: *Die fragliche Tat ist nicht geboten, sondern nur angeraten.*

„Aber,“ bemerkt man, „der Gefahr, das Gesetz zu übertreten, kann ich unmöglich entgehen, auch dann nicht, wenn ich der probabilior folge.“

Das ist wahr; aber, wenn ich der probabilior folge, *strebe ich doch aufrichtig* nach Übereinstimmung meiner Tat mit dem ewigen Gesetze. Mein Streben ist aufrichtig, wenn ich diese Übereinstimmung *so sicher* erreiche, als es mir unter den gegebenen Umständen möglich ist. Stehe ich nun aber zwischen einer Meinung, die mit dem ewigen Gesetze *wahrscheinlicher übereinstimmt*, und einer anderen, die *wahrscheinlicher* davon *abweicht*, und folge ich *der ersteren*, so erreiche ich die Übereinstimmung mit dem ewigen Gesetze *so sicher*, als es mir unter den gegebenen Umständen möglich ist. Mithin erstrebe ich aufrichtig die fragliche Übereinstimmung. Das tue ich aber keineswegs dann, wenn ich einer Meinung folge, die *meines Erachtens wahrscheinlicher von der unabhängigen, objektiven Verordnung des ewigen Gesetzes abweicht*. Und nicht aufrichtig nach dieser Übereinstimmung zu streben, ist nach allen Gottesgelehrten Sünde, weil dies Nichtstreben eine Unordnung ist, ein Sichunabhängigmachen von der *prima et suprema norma honestatis*.

Übrigens ist die Antwort des hochw. P. Lehmkuhl bereits des öfteren widerlegt worden. Ich schrieb in der Zeitschrift: „*Divus Thomas*“, nachdem ich die Behauptung des gelehrten Paters angeführt hatte: „*Respondeo: Licet, quod avertere nequimus. Atqui in dubio stricto (i. e. ubi lex aequè probabiliter permittit atque prohibet) nequeo probabilius adimplere quam transgredi legem absolutam. Etiam si iis in adjunctis opinionem sic dictam tutiorem (i. e. opinionem, quae edicit: hoc faciendum est) ut normam practicam agendi eligerem, aequè probabiliter nullatenus actionis meae cum lege absoluta (quippe quae aequè probabiliter edicat: hoc neutiquam praescriptum est) convenientiam attingerem. Verbo: probabile esset actionem meam, quae legi praecipienti absolutae non adversaretur, legi absolutae permittenti adversari.*“¹ Das Nämliche wiederholte ich in einem Aufsätze derselben Zeitschrift, worin ich mehr ex professo den Einwurf des P. Lehmkuhl behandelte.² Und in der *Revue Thomiste* schrieb ich folgendes:³ „*Notre principe est le suivant: Je dois tendre à mettre mon action en harmonie avec l'ordination indépendante de Dieu au sujet de cette action, soit que cette ordination soit permissive, soit qu'elle soit impérative ou prohibitive. Or, c'est ce que je ne ferais pas, si, placé dans l'alternative de faire une action qui à mon avis est plus vraisemblablement conforme à cette ordination ou de faire une autre qui à mon avis est plus vraisemblablement contraire à cette ordination, je venais à choisir la dernière et à rejeter la première, en d'autres mots, si je suivais la mihi certo minus probabilis. Si quelqu'un estimait que ce raisonnement conduit au probabiliorisme ou au tutiorisme, qu'il veuille bien considérer l'énoncé de notre principe. Nous ne disons pas: Je dois*

¹ Ser. II. Vol. I (1900) p. 474.

² Ser. II. Vol. II. (1901) p.

228.

³ 1902, p. 106.

tendre à mettre mon action en harmonie avec l'ordination *impérative* de Dieu, mais bien: avec l'ordination de Dieu en général, qu'elle soit *permissive, impérative ou prohibitive*. Si cette ordination m'est strictement douteuse, c'est-à-dire absolument inconnue, ma liberté n'est pas restreinte par le principe susdit, personne n'étant obligé à l'impossible.“

Es möchte vielleicht jemand gegen obigen Grundsatz einwenden: „Ich unterscheide. Ich muß aufrichtig streben nach Übereinstimmung meiner Handlung mit der unabhängigen, objektiven Anordnung Gottes oder (was auf dasselbe hinauskommt) mit der objektiven Sittlichkeit, wenn diese als sicher erkannt ist: Ja, *wenn sie aber als wahrscheinlicher erkannt ist: Nein.*“ Darauf antworte ich: Diese Unterscheidung berührt unsern Grundsatz keineswegs. Wir sagen nicht, man müsse nach Übereinstimmung mit der als *sicher* oder als *wahrscheinlicher* erkannten Anordnung Gottes streben, sondern nach Übereinstimmung mit *der* unabhängigen Anordnung Gottes, mit *der* objektiven Sittlichkeit. Daraus folgt, daß ich handeln muß gemäß der Meinung, die meines Erachtens *wahrscheinlicher* mit dem Gesetze, mit der Sittlichkeit übereinstimmt, eine Beweisführung, die gerade das erhärtet, was die gegnerische Unterscheidung beseitigen will, nämlich, daß man der als *wahrscheinlicher* erkannten objektiven Anordnung Gottes folgen muß.

Nicht stichhaltiger ist der Einwurf, den ein angesehener Gelehrter in einem besonderen Aufsätze gemacht hat: „Ich brauche nicht,“ schreibt er, „das anzustreben, was ich unmöglich erreichen kann. Wenn nun aber die objektive Sittlichkeit nur als *wahrscheinlicher* erkannt wird, so ist es nicht möglich, die Übereinstimmung mit ihr zu erreichen.“

Ich antworte: Die Behauptung ist unrichtig, daß besagte Übereinstimmung schlechterdings unmöglich sei, da ich sie ja *wahrscheinlicher* erreichen kann und sie auch *wahrscheinlicher* erreichen werde, wenn ich der *probabilior* folge. Es ist wahr, *mit Sicherheit* kann ich sie in unserm Falle nicht erreichen; aber dieser Umstand enthebt mich nicht der Pflicht, die das Naturgesetz mir auferlegt hat, *aufrichtig nach Erreichung der Übereinstimmung zu streben*. Ich *strebe* aber *nicht aufrichtig* darnach, wenn ich einer Meinung folge, die *wahrscheinlicher* von der objektiven Anordnung Gottes, von der objektiven Sittlichkeit abweicht, als daß sie mit ihr übereinstimme.

Was die Beweise betrifft, die P. Lehmkuhl zur Verteidigung des Probabilismus anführt, so sind sie bereits mehrere Male widerlegt worden. Sein erster Beweis lautet kurz: „Ein Gesetz, das nicht genügend promulgiert ist, verpflichtet nicht. Nun aber ist ein Gesetz, das wahrscheinlich nicht besteht, nicht genügend promulgiert“ (Theol. mor. I, n. 91). Ich gebe die major zu, bemerke aber zur minor: Es handelt sich um ein Gesetz, dessen Nicht-Existenz wahrscheinlich, dessen Existenz aber noch wahrscheinlicher ist. Daß ein solches Gesetz nun genügend verkündet ist, folgt, wie wir oben sahen, aus dem Grundsatz: *Ich muß aufrichtig streben nach Übereinstimmung meiner Handlung mit der objektiven Anordnung des ewigen Gesetzes, mit der objektiven Sittlichkeit.*

Sein zweiter Beweis lautet sachlich also: „Eine Verpflichtung, die nicht gekannt ist, ist keine Verpflichtung. Nun aber ist eine Verpflichtung nicht gekannt, die wahrscheinlich nicht besteht“ (Theol. mor. I n. 92). Ich bemerke zur minor, daß darin mit Unrecht vorausgesetzt wird, die *certo probabilior* verpflichte *wahrscheinlich* nicht.¹ Daß sie *sicher* verpflichtet,

¹ Es wird außerdem mit Unrecht behauptet, daß eine Verpflichtung, deren Nicht-Existenz wahrscheinlich, deren Existenz aber noch wahr-

haben wir abgeleitet aus dem *sicheren* Grundsatz: Ich muß aufrichtig streben nach Übereinstimmung meiner Handlung mit der objektiven Anordnung des ewigen Gesetzes, mit der objektiven Sittlichkeit. — Zudem ist es nicht genug, zu behaupten, daß die *certo probabilior wahrscheinlich* nicht verpflichte. Man muß beweisen, daß sie *sicher* nicht verpflichtet; solange das nicht bewiesen ist, ist man gehalten, ihr zu folgen, gemäß dem Grundsatz: *In dubio pratico pars tutior sequenda est.*

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß auch Pater Noldin unsere Beweisführung angegriffen hat (*De principiis theol. mor.* n. 216). Aber da seine Antwort gleichen Inhaltes ist, wie die des P. Lehmkuhl, so bedarf es keiner besonderen Widerlegung.



LITERARISCHE BESPRECHUNGEN.

1. *Dr. Gideon Spicker: Versuch eines neuen Gottesbegriffs.* Stuttgart, Fromman 1902. VIII. 376 S.

„Auf den alten ausgefahrenen Geleisen geht es nicht weiter“. Die drei großen Denkrichtungen — Materialismus, Pantheismus, Monotheismus — haben sich als ungenügend gezeigt. Den Nachweis hiefür glaubt der H. Verfasser in seinen früheren Schriften: „Die Ursachen des Verfalls der Philosophie in alter und neuer Zeit“ (Leipzig 1892) und: „Der Kampf zweier Weltanschauungen“ (Stuttgart 1898) geliefert zu haben. In vorliegender Schrift tritt er an den Versuch heran, dem „immer stärker zu Tage tretenden Verlangen nach einer idealeren Weltanschauung“ entgegenzukommen, und stellt sich daher die Frage: „Wie läßt sich unter Voraussetzung einer ewigen Materie der moderne Einheitsgedanke mit der Selbständigkeit Gottes der Welt gegenüber auf eine der Vernunft und Religion entsprechende Weise vereinbaren“ (S. III).

Nach einer historischen Einleitung über die Hauptauffassungen des Verhältnisses Gottes zur Materie wird im ersten Teil (S. 55—214): „Gott und die Welt“ der neue Gottesbegriff entwickelt.

Der alte Theismus, als dessen Hauptrichtung „die christliche Mythologie“ (!) angesehen wird, denkt sich ohne jeglichen Anhaltspunkt in der Erfahrung das göttliche Wesen als reinen Geist. Er ist empirielose Spekulation, der zum absoluten Dualismus von Stoff und Geist, oder zum widerspruchsvollen Wunderglauben an die Schöpfung der Materie aus nichts führt, und kann höchstens Phantasie und Gefühl, keineswegs aber den Verstand befriedigen. — Der Materialismus hat an der ungeheuren kosmischen Masse wenigstens einen festen, unerschütterlichen Boden, den ihm niemand streitig machen kann, aber bei seiner einseitigen Leugnung alles Geistigen in und außer dem Menschen ist er nicht imstande, die unleugbare Tatsache der die ganze Natur beherrschenden Teleologie zu erklären. — Der Pantheismus geht von Geist und Stoff zugleich aus, faßt sie als zwei gleichwertige Seiten an ein und derselben Substanz und hebt so den von Ethik, Religion und Vernunft geforderten Unterschied zwischen Gott und Welt auf.

scheinlicher ist, völlig ignoriert wird. Sie wird gekannt mit einer *cognitio opinativa*.